

Anlage 3

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Flussregenpfeifer & Feldlerche
zum
Bebauungsplan 1. Änderung Fliegerhorst 0.5
(Viriditas, 2026)**

**Stadt Erlensee
Stadtteil Langendiebach
Bebauungsplan 'Fliegerhorst 0,5'**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) &
Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Planungsträger:
Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Am Rathaus 3
63526 Erlensee
Tel. 06183 9151 810
kontakt@fliegerhorst-langendiebach.info
www.gewerbepark-fliegerhorst.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Felix Leiser
B.Sc. Pia Schmitt
M.Sc. Christoph Nohles
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 49026 37
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
B. Rechtliche Grundlagen	2
C. Kurzcharakteristik des Vorhabengebiets	3
D. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope.....	4
E. Verbreitung und Lebensweise des streng geschützten Flussregenpfeifers	4
E.1 Verbreitung des Flussregenpfeifers	4
E.2 Lebensweise des Flussregenpfeifers.....	5
E.3 Verbreitung des Flussregenpfeifers im weiteren Umfeld des Plangebiets	5
F. Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Vogelarten	6
F.1 Ergebnis Artenschutzrechtlicher Beurteilung	6
F.2 Betroffenheit Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>).....	6
F.3 Betroffenheit Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	8
G. Zustand der lokalen Population.....	10
G. 1 Zustand der lokalen Population des Flussregenpfeifers	10
G. 2 Zustand der lokalen Population der Feldlerche	10
G. 3 Auswirkungen der Planung auf der lokalen Population und Individuen.....	10
G. 4 Möglichkeiten zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtl. Verbotstatbestände ..	12
H. Maßnahmen zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes und zum Schutz der Individuen des streng geschützten Flussregenpfeifer und der europarechtlich geschützten Feldlerche.....	14
H. 1 Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten Flussregenpfeifer und Feldlerche	15
H. 1.1 Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	15
H. 1.2 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	18
H. 1.3 Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bebauung.....	22
H. 2 Monitoring Flussregenpfeifer.....	22
I. Abschließende Beurteilung	23
J. Literatur	24
K. Fotodokumentation	26

Tabellen:

Tab. 1: Vom Vorhaben betroffene streng bzw. europarechtlich geschützte Brutvogelarten6

Karte 1: Nachweise Flussregenpfeifer und Feldlerche im Eingriffsbereich

Karte 2: CEF-Maßnahmen Flussregenpfeifer

A. Anlass und Aufgabenstellung

Der Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach beabsichtigt die Entwicklung eines Gewerbestandorts auf einem Teilbereich des ehemaligen Fliegerhorstes in der Stadt Erlensee Stadtteil Langendiebach.

Bei der beplanten Fläche in Langendiebach handelt es sich um einen Teilbereich eines ehemaligen Fliegerhorsts welcher 1939 errichtet wurde und bis 2007 in Betrieb war. Nach Abzug des amerikanischen Militärs sollte der Fliegerhorst rückgebaut und einer Gewerbebebauung zugeführt werden. Zur Konversion wurde ein Zweckverband der beiden Städte Erlensee und Bruchköbel gegründet.

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplans 'Fliegerhorst 0,5' handelt es sich um die Flurstücke, Gemarkung Erlensee, Flur 28, Flurstücke Nr. 16/6, 16/18, 16/40, 16/41, 16/42, 16/43, 16/44, 16/45, 23, 24, 25, 26, 56, 1227, 1229 und Gemarkung Bruchkübel, Flur 4, Flurstücke Nr. 83/5 und 86 mit einer Gesamtgröße von ca. 16,8 ha.

Das Vorhaben soll über den Bebauungsplan 'Fliegerhorst 0,5' planungsrechtlich gesichert werden.

Aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Artenschutzbelange, die Maßstab für die Prüfung sind. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Der Rückbau der Gebäude ist zum aktuellen Zeitpunkt bereits erfolgt. Lediglich das ehemalige Straßen- und Wegesystem ist in Teilen noch vorhanden. Durch die verzögerte Bebauung nach Rückbau der ehemaligen Militäranlagen konnten sich in den letzten Jahren junge bzw. mehrjährige Brachflächen mit hoher ökologischer Wertigkeit auf dem Plangebiet einstellen.

Im Zuge der Gebäudeabrisse und der Geländeeinebnung bzw. Baufeldfreimachung wurden bereits artenschutzrechtliche Untersuchungen sowie entsprechende CEF-Maßnahmen durchgeführt. Da sich die geplante Bebauung jedoch stark verzögerte, die artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Jahr 2017 erfolgten und sich das Plangebiet in den letzten Jahren in eine Fläche mit hohem Potenzial für streng oder europarechtlich geschützte Arten entwickelte, sind aus fachgutachterlicher Sicht erneute artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich. Generell besitzen artenschutzrechtliche Beurteilungen, sofern sich im Plangebiet keine maßgeblichen Änderungen ergeben, eine Gültigkeit von ca. fünf Jahren.

Der Planungsträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz mit der erneuten artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Im Rahmen der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens konnte der Nachweis erbracht werden, dass der streng geschützte Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) sowie die im Bestand stark rückläufige und europarechtlich geschützte Feldlerche (*Alauda arvensis*) das Plangebiet als Bruthabitat nutzen. Die Artenschutzrechtliche Beurteilung (VIRIDITAS 2025) ergab, dass ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes der genannten Populationen ('CEF-Maßnahmen') sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen die vorliegende Planung gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen würde. Die Realisierung des Vorhabens unter Wahrung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzt die Durchführung solcher

Maßnahmen zwingend voraus. Diese Maßnahmen werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag transparent und nachvollziehbar dargelegt.

Die Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz am 16.10.2025 mit der Erstellung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Flussregenpfeifer und Feldlerche. In diesem werden die aus Sicht des Fachgutachters erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben detailliert dargestellt.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt und werden Maßnahmen zum möglichst weitgehenden Schutz der Individuen getroffen (s. Nr. 5), ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Aufgrund der tatsächlichen Betroffenheit des streng geschützten Flussregenpfeifers (*Charadrius dubius*) und der europarechtlich geschützten Feldlerche (*Alauda arvensis*) sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes der lokalen (Teil-)Population der beiden Arten im räumlichen Zusammenhang sowie zur Vermeidung erheblicher Störungen und einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zwingend erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG werden im vorliegenden Fachbeitrag detailliert dargestellt. Der Fachbeitrag wird Gegenstand der Genehmigungsunterlagen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens. Die hier dargestellten Artenschutzmaßnahmen sind von der zuständigen Naturschutzbehörde zu genehmigen.

C. Kurzcharakteristik des Vorhabengebiets

Das Vorhabensgebiet befindet sich westlich der Stadt Erlensee. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke, Gemarkung Erlensee, Flur 28, Flurstücke Nr. 16/6, 16/18, 16/40, 16/41, 16/42, 16/43, 16/44, 16/45, 23, 24, 25, 26, 56, 1227, 1229 und Gemarkung Bruchkübel, Flur 4, Flurstücke Nr. 83/5 und 86 mit einer Gesamtgröße von ca. 16,8 ha.

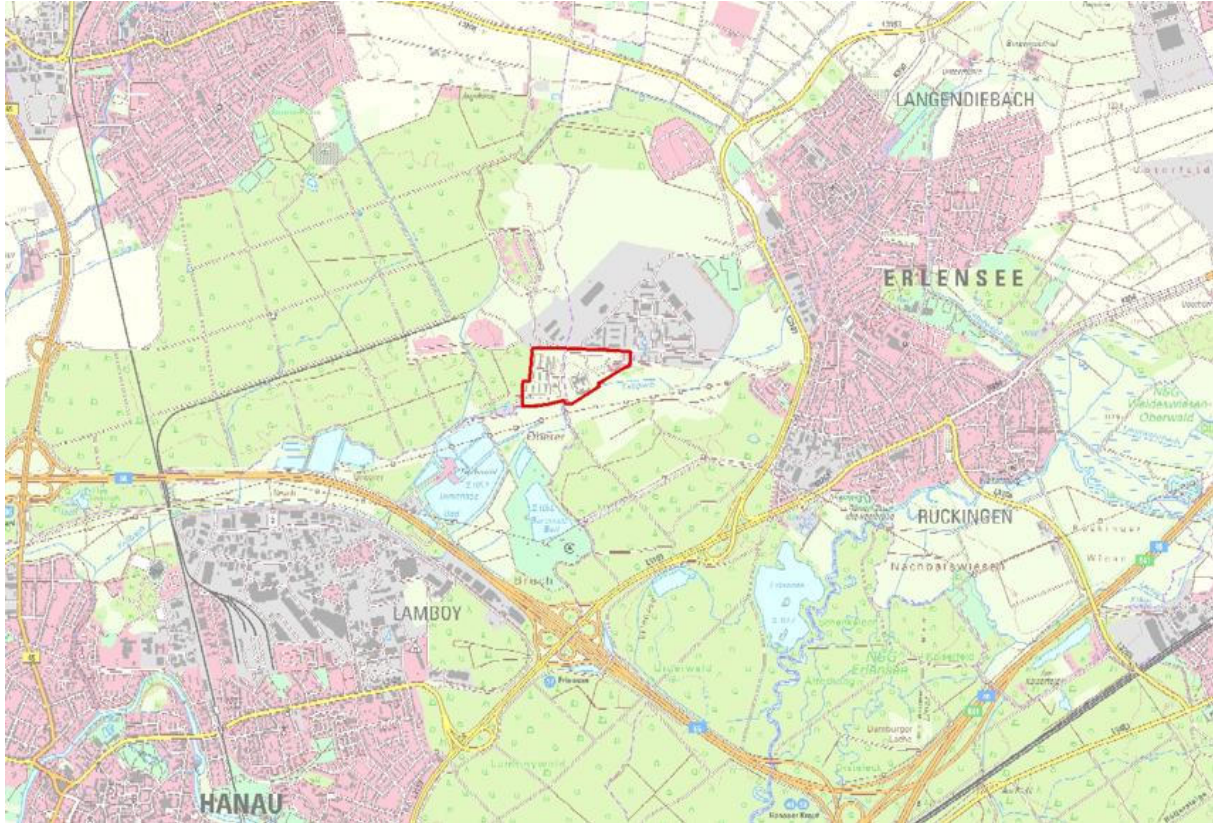


Abb. 01: Lage des Plangebiets westlich der Stadt Erlensee (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, www.hvbg.hessen.de [Daten bearbeitet])

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche eines ehemaligen Fliegerhorstes. Die ehemaligen militärischen Gebäude und Strukturen sind bereits komplett rückgebaut. Lediglich das Straßen- und Wegesystem teilt das Plangebiet in einzelne Teilflächen.

Bei dem Großteil der Teilflächen des Plangebiets handelt es sich um jüngere bis mittelalte Brachflächen. In Teilbereichen, insbesondere im Süden und Südosten des Plangebiets befinden sich teils mit Gehölzen bestandene ruderale Wiesenbereiche. Im Osten des Plangebiets befinden sich Bestandsgebäude mit Parkflächen, welche aktuell keiner Veränderung unterliegen. Bei den Bestandsgebäuden handelt es sich unter anderem um das aktuelle Interimsrathaus der Stadt Erlensee.

In Teilbereichen insbesondere im Südosten befinden sich größere Erdablagerung, welche während der Rückbauarbeiten der Militärfächen anfielen.

Nördlich des Plangebiets schließen weitere, teils bereits bebaute Konversionsflächen an. Im Osten befinden sich ehemalige und in Fremdnutzung befindliche Bestandsgebäude des Fliegerhorstes. Das Plangebiet wird im Westen von einer ausgedehnten Waldfläche und im Süden von Grünland begrenzt. Das Grünland wird durch den Fallbach gequert, welcher im Süden unmittelbar entlang der Plangebietsgrenze verläuft. Das Plangebiet wird von einem Fuß- und Radweg von den ausgedehnten Grünlandflächen getrennt.

Das Plangebiet grenzt im Süden an das Landschaftsschutzgebiet 'Auenverbund Kinzig'. Weitere nationale sowie europäische Schutzgebiete oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteile kommen im unmittelbaren Umfeld des Gebiets nicht vor.

D. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht die Umwandlung des ehemaligen und bereits zu großen Teilen rückgebauten Militärgeländes in eine zivile Industrie- und Gewerbebebauung vor. Durch diese Planung gehen anlagebedingt alle Bereiche der aktuell vorhandenen Biotoptypenausstattung des Plangebietes verloren.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen sind weite Teile der vorhandenen Vegetation und Biotopstruktur im Bereich der Bau- und Erschließungsflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm sowie visueller Störungen. Hiervon sind in erster Linie stöempfindliche Vögel und Kleinsäuger im Bereich der angrenzenden Kontaktbiotope betroffen, wobei die benachbarte gewerbliche Nutzung bereits eine gewisse Vorbelastung des Areals darstellt. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Betriebsbedingte Störungen durch die Nachverdichtung bzw. Neuordnung sind vernachlässigbar, da das Plangebiet bereits gegenwärtig im Randbereich der bestehenden Industrie- und Gewerbebebauung des ehemaligen Fliegerhorsts liegt und durch die bestehende Bebauung und gewerbliche Nutzung bereits vorbelastet ist. Die betriebsbedingten Störungen werden sich nach Abschluss der Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen nicht wesentlich verstärken.

E. Verbreitung und Lebensweise des streng geschützten Flussregenpfeifers

Aufgrund der Seltenheit des Flussregenpfeifers in Hessen und des strengen Schutzes der Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97 ist die Sicherung des Brutvorkommens im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung ein vorrangiges Ziel der vorliegenden Planung. Aus diesem Grund ist dieses Kapitel mit allgemeinen Informationen zum Flussregenpfeifer Bestandteil des Dokuments.

E. 1 Verbreitung des Flussregenpfeifers

Der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) ist ein Brutvogel mit einem Verbreitungsgebiet über den gesamten Eurasischen Kontinent von den Kanarischen Inseln bis Japan. Vorkommen befinden sich ebenfalls in Vorder- und Hinterindien, den Philippinen, Neuguinea sowie Nordafrika. In Deutschland ist die Art ein lückenhaft verbreiteter Brutvogel insbesondere in den Flussniederungen.

Ursprünglich besiedelte die Art spärlich bewachsene Schotter-, Kies- und Sandufer bzw. -bänke größerer Fließgewässer, die in Abhängigkeit dortiger dynamischer Pegelstände entstanden. Diese Bedingungen finden sich aufgrund fortschreitender Kanalisierung der Flüsse kaum noch, wodurch geeignete natürliche Bruthabitate oftmals fehlen. Durch den

Abbau tertiärer und quartärer Kiese und Sande entstanden zahlreiche neue Lebensräume (Sekundärhabitats), die besiedelt werden konnten. Sekundärbiotope finden sich vor allem in Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüchen, Halden, wieder verfüllten Erdaushubstellen mit kahlen Böden sowie kleinen flachen Wasserflächen und Tümpeln (DIETZEN et al 2016).

E. 2 Lebensweise des Flussregenpfeifers

Der Flussregenpfeifer ist in Deutschland als Sommergast ab März anzutreffen. Der Wegzug ist in Abhängigkeit des Flüge-werdens der Jungtiere zwischen Anfang Juni und Mitte September zu beobachten. Der Nestbau geschieht auf vegetationsarmen Bodenflächen aller Art, wobei rundkiesiger Untergrund in der Nähe von Gewässern bevorzugt wird (DIETZEN et al 2016). Bevorzugt lebt der Flussregenpfeifer am Süßwasser, an der Küste werden aber auch Bereiche des Binnendeichs, Flussmündungen und binnenländische Salzgebiete angenommen. Der Wasserstand hat flachgründig zu sein um die Suche nach Nahrung zu ermöglichen. Er ernährt sich vor allem von Insekten und Spinnen, aber auch deren Larvenstadien. Eine untergeordnete Rolle spielen kleine Mollusken, Krebse, Tubificiden, Regenwürmer und Sämereien. Bei Nahrungsknappheit werden mehrere kilometerweite Flüge zu geeigneten Flächen unternommen.

Als überwiegend tagaktiver Vogel jagt der Flussregenpfeifer auf Sicht. Hierbei lässt sich regelmäßig beobachten, wie er hinter Beutetieren herrennt. Bei geeigneten Habitats sind die Brutreviere sehr klein, werden aber wegen der territorialen Lebensweise gegen Eindringlinge verteidigt. Als bodenbrütende Art zeigt er ab dem Schlupf der Jungen ein Verleiten von Fressfeinden. Hierbei wird ein verletzter Vogel imitiert, wodurch Beutegreifer vom Nest weggeockt werden. Paare zeigen eine Saisonehe, wobei durch die Brutplatztreue eine teilweise Partner-treue einhergeht (BAUER et al 2005).

E.3 Verbreitung des Flussregenpfeifers im weiteren Umfeld des Plangebiets

Der in Hessen vom Aussterben bedrohte Flussregenpfeifer ist als Brutvogel in Hessen insbesondere im Bereich von Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen verbreitet. Ebenfalls werden stillgelegte Lagerflächen in ausreichender Größe ohne ausgeprägtes Vegetationsaufkommen zur Brut genutzt. Flüsse, Weiher und Seen werden genutzt, sofern geeignete offene kiesige Bereiche am Ufer oder Kiesinseln im Gewässer vorhanden sind.

Speziell im Main-Kinzig-Kreis sind lediglich wenige Brutplätze des Flussregenpfeifers bekannt. Am nahe gelegenen Ruhlsee sowie in einem Steingrubengelände befinden sich mehrere bekannte Brutpaare (MALTEN 2015). Grund für die regionalen Unterschiede im hessischen Bestand sind neben der Verfügbarkeit von Abbaufächen, die überwiegende Begradigung von Flussufern. Der damit verbundene Rückgang von dynamischen Auenbereichen minimierte das Vorkommen geeigneter Kiesinseln, da diese ursprünglich durch Sedimentablagerungen im Auenbereich entstanden sind.

Darüber hinaus finden vermehrt Bruten und insbesondere Brutversuche auf Ackerflächen mit vernässten Senken oder auf größeren Freifächen auf Baustellen, Deponien oder in Industrie-gebieten statt, welche teils unentdeckt bleiben. Der Grund für die Arealausweitung dieser Art in nicht optimale Habitats ist mit dem Rückgang geeigneter Bruthabitats an Flüssen sowie der zunehmenden Rekultivierung von geschlossenen Abbaufächen zu erklären.

F. Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Vogelarten

F.1. Ergebnis Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Erfassung der Vögel erfolgte an vier Terminen am 07.04., 07.05., 03.06. und 25.06.2025 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2025).

Im Rahmen der insgesamt vier Begehungen am 07.04., 07.05., 03.06. und 25.06.2025 konnten mit den Arten Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) zwei streng geschützte streng bzw. europarechtlich geschützte und auf der Roten Liste aufgeführte Arten im Geltungsbereich als Brutvögel nachgewiesen werden.

Die beiden Arten Flussregenpfeifer und Feldlerche sind aufgrund ihres Schutzstatus und Gefährdung hierbei planungsrechtlich von besonderer Bedeutung.

Tab. 1 Vom Vorhaben betroffene streng bzw. europarechtlich geschützte Brutvogelarten

BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; Rote Liste BRD / Hessen: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - zurückgehend, "Vorwarnliste"

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	RL Hessen	RL BRD	BNatSchG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvogel	3	3	§
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvogel	1	V	§§

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde der Nachweis erbracht, dass von dem Vorhaben der streng geschützte Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) sowie die europarechtlich geschützte Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind (VIRIDITAS 2025).

F.2 Betroffenheit Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*, §§, RL HE: 1, RL BRD: V)

Der in Hessen vom Aussterben bedrohte Flussregenpfeifer konnte bei allen Begehungsterminen im Zentrum sowie im westlichen Teil des Plangebietes nachgewiesen werden. Es wurde revieranzeigendes Verhalten sowie verleitende Altvögel beobachtet. Die stark rückläufige Art brütet somit definitiv mit zwei bis drei Brutpaaren im Plangebiet. Die weitläufige Fläche mit mäßig bewachsenen Kiesbereichen bietet der Art geeignete Lebensraumbedingungen. Durch die Umzäunung des Areals mit Bauzaun wird der Bereich zudem beruhigt und Störungen durch Spaziergänger und Hunde deutlich minimiert, was der Art zugutekommt.

Aus der Artenschutzrechtlichen Beurteilung ergibt sich die Betroffenheit des streng geschützten Flussregenpfeifers (VIRIDITAS 2025). Ohne vorbereitende und / oder begleitende Maßnahmen zum Schutz der Fortpflanzungsstätten und zum Schutz vor Störungen während der Aufzuchtzeiten verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, da mit einer Aufgabe des tradierten Nistplatzes zu rechnen ist. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich. Die Faktoren, die zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände führen, werden nachfolgend dezidiert betrachtet und die Möglichkeiten skizziert, um das Eintreten dieser Verbote und somit den Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vermeiden.

Durch die Baumaßnahmen mit Errichtung einer Großbäckerei ist ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen mit negativen Auswirkungen in Form der Aufgabe bzw. des dauerhaften Verlusts des tradierten Nistplatzes im Plangebiet zu rechnen. Angesichts der geringen Bestandszahl des Flussregenpfeifers im Main-Kinzig-Kreis kann bereits der Verlust eines

einzigsten Nistplatzes negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Flussregenpfeifers haben. Dies hätte voraussichtlich einen Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie indirekt auch gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Folge.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung des geplanten Vorhabens der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Infolge der von dem Vorhaben ausgehenden Störungen wird der Brutplatz des Flussregenpfeifers ohne entsprechende vorbereitende und begleitende Schutzmaßnahmen voraussichtlich erheblich beeinträchtigt.

Zudem unterliegt der durch die Art wiederkehrend genutzte Brutplatz dem Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Demnach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Verlustes des wiederkehrend genutzten Nistplatzes ist die ortstreue Art von dem Vorhaben demzufolge indirekt betroffen, selbst wenn bei einer Bebauung außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet, keine Individuen erheblich gestört und keine Nistplätze zerstört werden. Folglich liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch dann vor, wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden, jedoch jährlich wiederkehrend genutzte Reviere verloren gehen.

Bei Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere wechseln, liegt ein Verstoß gegen die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen somit auch dann vor, wenn das Brutrevier in seiner Gesamtheit betroffen ist und bei Realisierung des Vorhabens verloren geht (vgl. SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Durch die geplante Bebauung gehen die aktuell genutzten Brutplätze dauerhaft verloren. Ebenfalls kann es bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit zur Aufgabe der Brut kommen. Somit kommt es bei Realisierung der Planung ohne Maßnahmen zum Schutz des Flussregenpfeifers bzw. dessen wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätte zum Verstoß gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie ggf. zum Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Da die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in allen Phasen des Baus und Betriebes gelten, muss zu allen Zeiten gewährleistet sein, dass die Funktion des Flussregenpfeifer-Nistplatzes im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Zwar werden die Zugriffsverbote hinsichtlich der streng geschützten Arten durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt. Doch sind auch nach der so genannten Legal Ausnahme dieses Absatzes Vorhaben trotz des Vorkommens und der Betroffenheit streng geschützter Arten nur zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird und dass es zu keiner erheblichen Störungen der streng geschützten Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase kommt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.

F.3 Betroffenheit Feldlerche (*Alauda arvensis*, §, RL HE: 3, RL BRD: 3)

Die Feldlerche konnte bei allen Begehungsterminen im nördlichen baum- und strauchlosen Bereich des Plangebietes nachgewiesen werden. Die rückläufige Art brütet definitiv mit einem Brutpaar im Plangebiet. Die weitläufige Fläche bietet der Art ausreichende Lebensraumbedingungen.

Durch die Baumaßnahmen mit Errichtung einer Großbäckerei ist ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen mit negativen Auswirkungen in Form der Aufgabe bzw. des dauerhaften Verlusts des tradierten Nistplatzes im Plangebiet zu rechnen. Dies hätte voraussichtlich einen Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie indirekt auch gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Folge.

Zwar ist die Feldlerche aufgrund ihrer Mobilität in der Lage, auf andere Flächen auszuweichen, doch bieten die intensiv bewirtschafteten Äcker in weiten Teilen Hessens keine oder nur noch sehr eingeschränkte Lebensraumqualität für die Feldlerche, wodurch der starke Rückgang der Art im Wesentlichen verursacht wird. Die Art brütet im Plangebiet zwar nicht auf einer Ackerfläche, dennoch stellt Ackerland das häufigste Brutgebiet der Art dar.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung des geplanten Vorhabens der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Infolge der von dem Vorhaben ausgehenden Störungen wird der Brutplatz des Flussregenpfeifers ohne entsprechende vorbereitende und begleitende Schutzmaßnahmen voraussichtlich erheblich beeinträchtigt.

Zudem unterliegt der durch die Art wiederkehrend genutzte Brutplatz dem Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Demnach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere wechseln, liegt ein Verstoß gegen die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen somit auch dann vor, wenn das Brutrevier in seiner Gesamtheit betroffen ist und bei Realisierung des Vorhabens verloren geht (vgl. SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Folgende Punkte sind ausschlaggebend für die Betroffenheit der Feldvogelarten bzw. deren Brutreviere:

- Lage der Revierzentren
- Größe des beplanten Gebietes
- Anzahl der Brutpaare im Gebiet
- Die Ortstreue einzelner Vogelarten
- Verbreitung und Zustand der lokalen Population
- Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Größe der Schläge und Diversität der Feldfrüchte
- Der Abstand zu vertikalen Strukturen und Störungsquellen
- Entfernung und Lage nicht bzw. extensiv genutzter Strukturen
- Verbreitung und Zustand der betroffenen Biotoptypen im Verbreitungsgebiet der jeweiligen lokalen Population

Aufgrund des Verlustes des wiederkehrend genutzten Nistplatzes ist die ortstreue Art von dem Vorhaben demzufolge indirekt betroffen, selbst wenn bei einer Bebauung außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet, keine Individuen erheblich gestört und keine Nistplätze zerstört werden. Folglich liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch dann vor, wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden, jedoch jährlich wiederkehrend genutzte Reviere verloren gehen.

Durch die geplante Bebauung geht der aktuell genutzte Brutplatz der Feldlerche dauerhaft verloren. Ebenfalls kann es bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit zur Aufgabe der Brut kommen. Somit kommt es bei Realisierung der Planung ohne Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche bzw. deren wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätte zum Verstoß gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie ggf. zum Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Da die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in allen Phasen des Baus und Betriebes gelten, muss zu allen Zeiten gewährleistet sein, dass die Funktion des Feldlerchen-Nistplatzes im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Zwar werden die Zugriffsverbote hinsichtlich der streng geschützten Arten durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt. Doch sind auch nach der so genannten Legal Ausnahme dieses Absatzes Vorhaben trotz des Vorkommens und der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten nur zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird und dass es zu keiner erheblichen Störungen der geschützten Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase kommt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.

Ohne unterstützende Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich der Verlust an (durch die Brut nachgewiesenermaßen geeignetem) Lebensraum negativ auf die Bestände und damit den Erhaltungszustand der Art in der Umgebung auswirken wird. Im betroffenen Landschaftsausschnitt ist die Habitatkapazität vermutlich weitgehend ausgeschöpft, so dass der größerflächige Lebensraumverlust durch Steigerung der Biotopqualität an anderer Stelle im Agrarraum kompensiert werden muss, um einen weiteren Rückgang der Bestände zu vermeiden.

Aufgrund des Verlustes von einem Brutpaar ist die ortstreue Art von dem Vorhaben demzufolge indirekt betroffen, selbst wenn bei einer Bebauung außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet, keine Individuen erheblich gestört und keine Nistplätze zerstört werden. Folglich liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch dann vor, wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden, jedoch jährlich wiederkehrend genutzte Reviere verloren gehen. Zur Vermeidung direkter Tötungen von Individuen oder der Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten ist der für Feldlerchen geeignete Bereich des Plangebietes vor Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit zu beseitigen bzw., bei späterem Baubeginn, während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung unattraktiv zu halten.

Da nicht gewährleistet ist, dass im Bereich der lokalen Population geeignete Ersatzlebensräume in ausreichender Qualität und Quantität vorhanden sind, verstößt das Vorhaben ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität im Naturraum, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der im Bestand stark rückläufigen Feldlerche (*Alauda arvensis*).

G. Zustand der lokalen Populationen

G.1 Zustand der lokalen Population des Flussregenpfeifers

Die vom Vorhaben betroffenen Brutpaare des Flussregenpfeifers sind Teil der Flussregenpfeiferpopulation im Main-Kinzig-Kreis. Für diesen Bereich sind im Jahr 2012 lediglich 4 bis 5 Brutpaare bekannt. Diese beschränken sich mit drei Brutpaaren auf den Ruhlsee ca. 5 km östlich des Vorhabensgebiets sowie mit 1 bis 2 Brutpaaren im Bereich eines Steingrubengeländes bei Sterbfritz ca. 45 km vom Vorhabensgebiet entfernt. Lediglich bei den Brutpaaren im Bereich des Ruhlsees handelt es sich somit um Individuen der lokalen Population des Flussregenpfeifers.

Nachweise aus und nach 2012 liegen beim Online-Meldeportal NATURGUCKER (abgerufen am 15.12.2025) für die Jahre 2012, 2013, 2014 2016 und 2021 vor. Im Jahr 2021 wurden am 05. April insgesamt 14 Individuen im Bereich des Ruhlsees bzw. des Kinzigauengebiets gemeldet. Für ganz Hessen wurde im Jahr 2012 ein Bestand von ca. 140 Brutpaaren gemeldet.

Der Flussregenpfeifer wird in Hessen als hochgradig gefährdet und vom Aussterben bedroht eingestuft (MALTEN 2015). Aus diesem Grund wurde im Jahr 2015 ein Artenhilfskonzept verfasst (MALTEN 2015). Mit Hilfe dieses Konzepts und der darin vorgeschlagenen Maßnahmen soll der Erhaltungszustand in Hessen von derzeit 'ungünstig-schlecht' mittelfristig auf 'ungünstig-unzureichend' verbessert werden.

Die lokale Population um Erlensee befindet sich nach Durchführung der Erfassungen sowie Auswertung bestehender Daten und Unterlagen aktuell in einem ungünstigen Zustand. Verluste weiterer Brutreviere können zu einem Totalverlust der Art im räumlichen Zusammenhang führen.

G.2 Zustand der lokalen Population der Feldlerche

Die hessischen bzw. lokalen Populationen der betroffenen Feldlerche befinden sich seit Jahren in Abnahme. Die Bestände sind in den letzten Jahrzehnten drastisch eingebrochen (vgl. HLNUG 2015). Der Erhaltungszustand wird in vier von fünf Parametern als 'ungünstig-unzureichend' bewertet. Der starke bis dramatische Rückgang der Feldlerche ist im Wesentlichen durch eine qualitative Verschlechterung des Lebensraumes Acker im Naturraum verbunden, sie korrelieren nicht mit einem quantitativen Rückgang des Biotoptyps (vgl. SCHLOTMANN 2015 und DIETZEN 2017). Für den starken Rückgang sind insbesondere zwei Faktoren verantwortlich - der Mangel an Nahrung durch den Einsatz von Pestiziden sowie die Bewirtschaftung der Flächen (z.b. hohe Dichte der Getreidebestände etc.). Um eine weitere Beeinträchtigung der lokalen Population der Feldlerche durch das geplante Vorhaben zu vermeiden sind entsprechende und für die betroffene Art geeignete Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Im Rahmen der durchgeführten Begehungen können keine genauen Aussagen zu der Populationsgröße der Feldlerche im Naturraum getroffen werden. Es liegen lediglich die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Beurteilung (VIRIDITAS 2025) vor.

G.3 Auswirkungen der Planung auf die lokalen Populationen und Individuen

Nachfolgend werden Auswirkungen der Planung auf die Populationen und Individuen der beiden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten Flussregenpfeifer und Feldlerche näher beschrieben. Die detaillierte Planung der notwendigen Maßnahmen ist in Kap. G.1 dargelegt.

Verlust Bruthabitate

Der Flussregenpfeifer nutzte die zentral westlichen, kiesigen und schütter bewachsenen Bereiche mit mindestens zwei Brutpaaren als Bruthabitat. Der Brutplatz des Feldlerchenpaares konnte hingegen im zentral nördlichen Bereich verortet werden. Durch die Planung kommt es für die beiden Arten Flussregenpfeifer und Feldlerche zum Komplettverlust ihrer Brutreviere im Plangebiet (s. Abb. 3). Ein Erhalt ist nicht möglich.

Fazit: Durch die Realisierung der Planung gehen die Bruthabitate von Flussregenpfeifer und Feldlerche anlagebedingt in ihrer Gesamtheit verloren. Infolgedessen sind Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktionalität des Lebensraumes durchzuführen, um die Brutplatzverluste für die vom Vorhaben betroffenen Individuen und die damit verbundene Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in mindestens gleicher Habitatqualität auszugleichen.



Abb. 3: Brutplatzverluste von Flussregenpfeifer (lila) und Feldlerche (orange) im Plangebiet (rot) Ausschnitt DOP, unmaßstäblich © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, www.hvbg.hessen.de [Daten bearbeitet]

Baubedingte Störung von Individuen

Konflikte durch baubedingte Störungen bestehen insbesondere bei Beginn der Bautätigkeiten in der aktiven Brutperiode. Hierbei kann es zu erheblichen Störungen des Brutgeschäftes mit Aufgabe des Geleges der beiden Arten Flussregenpfeifer und Feldlerche und somit zum Eintreten des Störungsverbots nach § 44 BNatSchG kommen.

Fazit: Durch die Realisierung der Planung während der aktiven Brutzeit der beiden Arten Flussregenpfeifer und Feldlerche kann es zur Aufgabe des Geleges kommen. Infolgedessen sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine erhebliche Störung insbesondere im aktiven Brutgeschäft der beiden Arten während der Bautätigkeiten zu verhindern.

Baubedingte Tötung von Individuen

Konflikte durch ein baubedingtes Tötungsrisiko bestehen überall dort, wo durch Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung, Erdarbeiten, Baustelleneinrichtung) während der aktiven Brutzeit Gelege zerstört oder nicht-flügge Jungvögel getötet werden. Hierbei kann es zum Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG kommen.

Fazit: Bei Realisierung der Planung während der aktiven Brutzeit könnte Gelege zerstört oder nicht-flügge Jungvögel baubedingt getötet oder verletzt werden. Als Folge sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust von Gelegen sowie die Tötung nicht-flügger Jungvögel während der Bautätigkeiten zu verhindern.

G.4 Möglichkeiten zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Eine Realisierung des Vorhabens ist bei dauerhaftem Erhalt der Bruthabitate nicht möglich. Die aktuelle Planung lässt sich unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG nur realisieren, wenn Vorkehrungen getroffen werden, um die Tötung und Verletzung von Individuen des Flussregenpfeifers und der Feldlerche, deren Entwicklungsformen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglichst zu vermeiden. Im Folgenden werden die entsprechenden Möglichkeiten zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich der streng und europarechtlich geschützten Vogelarten abgehandelt.

1. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigungsverbot

"Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Bei Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere wechseln, liegt ein Verstoß gegen die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen somit auch dann vor, wenn das Brutrevier in seiner Gesamtheit betroffen ist und bei Realisierung des Vorhabens verloren geht (vgl. SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Aufgrund der genannten Betroffenheit (Kap. F.) sind entsprechende CEF-Maßnahmen durchzuführen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng bzw. europarechtlich geschützten Vogelarten zu vermeiden.

In diesem Fall sind die wiederkehrend genutzten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in mindestens gleicher Habitatqualität, gemäß den Habitatansprüchen der jeweiligen vom Vorhaben betroffenen Vogelarten, im räumlichen Zusammenhang und im Verbreitungsgebiet der lokalen Populationen auszugleichen.

Unter den Kriterien Lage im Verbreitungsgebiet der lokalen Population des **Flussregenpfeifers**, fachliche Eignung und dauerhafte Verfügbarkeit wurden im Eigentum der Öffentlichen Hand (Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Stadt Erlensee) befindliche oder käuflich erwerbbar Flächen im räumlichen Zusammenhang (Gemarkung Erlensee, Langendiebach oder Bruchköbel) mit dem Eingriffsbereich geprüft, mit dem Ziel, eine geeignete Zielfläche zur Anlage eines Bruthabitats zu finden.

Für die vom Vorhaben betroffene **Feldlerche** bieten sich, unter dem Kriterium Lage im Verbreitungsgebiet der lokalen Population sogenannte Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) an. Der Verlust des Bruthabitats ist im Rahmen der Eingriffskompensation wertgleich durch Steigerung der Habitatqualität von Ackerflächen in der weiteren Umgebung zu kompensieren.

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - Störungsverbot

"Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Aufgrund der genannten Betroffenheit (Kap. F) sind zur Vermeidung des Eintretens des Störungsverbots nach § 44 BNatSchG entsprechende vorbereitende und begleitende Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Erschließung und Bebauung zwingend erforderlich. Mit Durchführung entsprechender Maßnahmen kann eine erhebliche Störung bspw. mit Aufgabe von Gelegen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wesentliche Maßnahmen hierfür sind, den Beginn der Kampfmittelräumungen, der Erschließung bzw. der Bautätigkeiten außerhalb der aktiven Brutperiode zu legen. Unterbrechungen der Baumaßnahmen während der Brutperiode sind ebenfalls zu vermeiden. Das Bruthabitat der beiden Arten Flussregenpfeifer und Feldlerche ist aufgrund der Größe des Plangebiets parallel zu den Bauarbeiten dauerhaft unattraktiv zu gestalten.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Tötungsverbot

"Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Aufgrund der genannten Betroffenheit (Kap. F) sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung oder Verletzung von Individuen der streng bzw. europarechtlich geschützten Arten Flussregenpfeifer und Feldlerche zu vermeiden.

Dies gilt insbesondere für die nicht-flüggen Jungvögel, welche Baumaschinen nicht entgehen können. Dies gilt auch für die Jungvögel des Flussregenpfeifers, die das Nest unmittelbar nach dem Schlupf bereits verlassen (Nestflüchter). Diese suchen entgegen der Nestlinge der Feldlerche ihr Futter bereits selbst, sind jedoch von Baumaschinen und sonstigen Störungen stark gefährdet.

Um eine Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln zu vermeiden sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. Wesentliche Maßnahmen sind auch hierfür, den Beginn der Kampfmittelräumungen, der Erschließung bzw. der Bautätigkeiten außerhalb der aktiven Brutperiode (01. Oktober bis 28./29. Februar) bzw. auf den Zeitraum zu legen, wenn die Jungvögel beider Arten bereits flügge sind und keine weiteren aktiven Bruten im Gebiet mehr stattfinden. Unterbrechungen der Baumaßnahmen während der Brutperiode sind ebenfalls zu vermeiden.

Fazit

Ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen verstößt die Planung hinsichtlich der vom Vorhaben betroffenen streng bzw. europarechtlich geschützten Arten Flussregenpfeifer und Feldlerche gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und je nach Bauzeitenregelung ggf. gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die aus fachgutachterlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes und zum weitestmöglichen Schutz der betroffenen Individuen werden in Kapitel G.1 detailliert dargestellt.

Der Planungsträger hat sicherstellen, dass die beschriebenen Maßnahmen unter fachlicher Betreuung durch eine Umweltfachbegleitung in dem vorgegebenen Zeitraum umgesetzt werden. Der Planungsträger hat die CEF-Flächen dauerhaft als Flächen für Artenschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Somit ist das Vorhaben bei Umsetzung der unter Kapitel G.1 beschriebenen speziellen Artenschutzmaßnahmen ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG realisierbar.

H. Maßnahmen zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes und zum Schutz der Individuen des streng geschützten Flussregenpfeifer und der europarechtlich geschützten Feldlerche

Von der geplanten Realisierung der Bebauung des Vorhabensgebiets sind die streng bzw. europarechtlich geschützten Vogelarten Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen (s. Kap. F).

Angesichts der Betroffenheit der genannten Arten müssen die Planungen gewährleisten, dass die Populationen der Arten in dem aktuellen Erhaltungszustand der lokalen Populationen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG verbleiben. Es gilt das Verschlechterungsverbot. Die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ('CEF') des Lebensraumes ist zwingend erforderlich. Zudem sind zur Wahrung des Störungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 & Nr. 2 BNatSchG erhebliche Störungen sowie vermeidbare Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden, so dass sich deren Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.

Nachfolgend werden die zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ('CEF') des Lebensraumes sowie die zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen durchzuführenden Maßnahmen beschrieben.

Die Konzeption der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes sowie zum Schutz der Individuen des streng geschützten Flussregenpfeifers und der europarechtlich geschützten Feldlerche im Bereich der zu bebauenden Fläche basiert auf dem Ausgleich der Bruthabitate bzw. Brutplätze im räumlichen Zusammenhang sowie dem Schutz der Individuen und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Vorhabenrealisierung.

H.1. Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten Flussregenpfeifer und Feldlerche

H.1.1. Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Da keine Realisierung des Vorhabens bei dauerhaftem Erhalt des kompletten Lebensraumes des Flussregenpfeifers möglich ist, lässt sich die Planung unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG nur realisieren, wenn Vorkehrungen getroffen werden, um die Zerstörung von wiederkehrend genutzten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglichst qualitativ und quantitativ auszugleichen. Diese Maßnahmen sind im Verbreitungsgebiet der lokalen Population durchzuführen.

Eine Realisierung der Planung setzt voraus, dass das wiederkehrend genutzte Bruthabitat bzw. die Brutplätze mindestens gleichwertig hinsichtlich der Ansprüche des Flussregenpfeifers im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Diese Maßnahmen sind zeitlich vor bzw. parallel zur Beseitigung der aktuellen Fortpflanzungsstätten durchzuführen, um ein Ausweichen der Tiere zu gewährleisten. Ebenfalls ist dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Vorhabenrealisierung vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden bzw. keine Individuen des Flussregenpfeifers oder dessen Entwicklungsformen erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie keine Nester zerstört werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG darf sich auch bei Realisierung der Bauabsichten das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöhen. Zugleich muss gewährleistet sein, dass die lokale Population in ihrem aktuellen Erhaltungszustand erhalten bleibt.

Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass vor Beginn der Baumaßnahmen möglichst neue Ersatzbruthabitate im räumlichen Zusammenhang der lokalen Population geschaffen werden. Als Grundlage für den Umfang und die Ausgestaltung der CEF-Maßnahmen für den Flussregenpfeifer werden das hessische Artenhilfskonzept 'Flussregenpfeifer' (MALTEN 2015) sowie den Leitfaden 'CEF-Maßnahmen' des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM 2021) herangezogen. Die empfohlenen CEF-Maßnahmen werden anschließend auf das vorhandene Projekt übertragen.

Der Verlust von drei Brutplätzen ist in mindestens gleicher Qualität und Quantität auszugleichen. Die Ersatzbrutplätze bzw. -habitate haben nach Verlust des Bruthabitats im Plangebiet spätestens zum Beginn der nächsten Brutperiode (Mitte März) zur Verfügung zu stehen und sind entsprechend den Ansprüchen des Flussregenpfeifers zu entwickeln.

Für den Verlust von zwei sicheren Brutplätzen sowie einem starken Brutverdacht sind aus fachgutachterlicher Sicht insgesamt drei Brutplätze anzulegen. Für die Ersatzbrutplätze sind Kiesflächen bzw. -inseln mit einer Größe von min. 100 m² anzulegen. Die Sukzession der Brutplätze ist dauerhaft zu unterbinden (Ausgestaltung, Pflege).

Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts der Ersatzbrutplätze zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. So ist zu entsprechenden Störquellen (Freizeitnutzung etc.) ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Ebenfalls haben die Ersatzbrutplätze in einem überwiegend übersichtlichen und offenen Gebiet von ca. 1 bis 2 ha zu liegen (FLADE 1994). Entsprechende Kulisseneffekte sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Ausgleichsfläche hat im Verbreitungsgebiet der lokalen Population zu liegen. Geeignete Nahrungshabitate sollten in der direkten, zwingend jedoch in der näheren Umgebung der Ersatzbruthabitate vorhanden sein. Geeignete Nahrungshabitate zeichnen sich durch vegetationsarme Feuchtlebensräume, bestenfalls mit flachen, während der Brutperiode wasserführenden Kleingewässern und einem hohen Angebot an Insekten, Larven, Spinnen und

anderen Weichtieren. Die Nahrungssuche erfolgt durch Aufpicken direkt am Boden oder von der Wasseroberfläche in Flachwasserbereichen.

Baumaßnahmen im Plangebiet sind, auch zum Schutz weiterer Brutvögel im Gebiet, außerhalb der aktiven Brutperiode (01. Oktober bis 28./29. Februar) zu beginnen und dauerhaft fortzuführen. Ggf. sind Baumaßnahmen nach vorheriger Prüfung auf aktive Bruten durch die Umweltfachbegleitung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Unterbrechungen der Baumaßnahmen während der aktiven Brutperiode sind zu vermeiden.

Beschreibung der CEF-Fläche für den Flussregenpfeifer

Als Ersatzhabitat, insbesondere zur Anlage der Ersatzbrutplätze steht eine geeignete Fläche, Gemarkung Rückingen, Flur 9, Flurstück 2/2 mit einer Gesamtgröße von 127.885 m² zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine Fläche im Naturschutzgebiet NSG 1435058 'Weideswiesen-Oberwald bei Erlensee', welche seit dem Jahr 2011 extensiv mit Wasserbüffeln beweidet wird. Die Fläche liegt ca. 3 km östlich des Vorhabensgebiets.

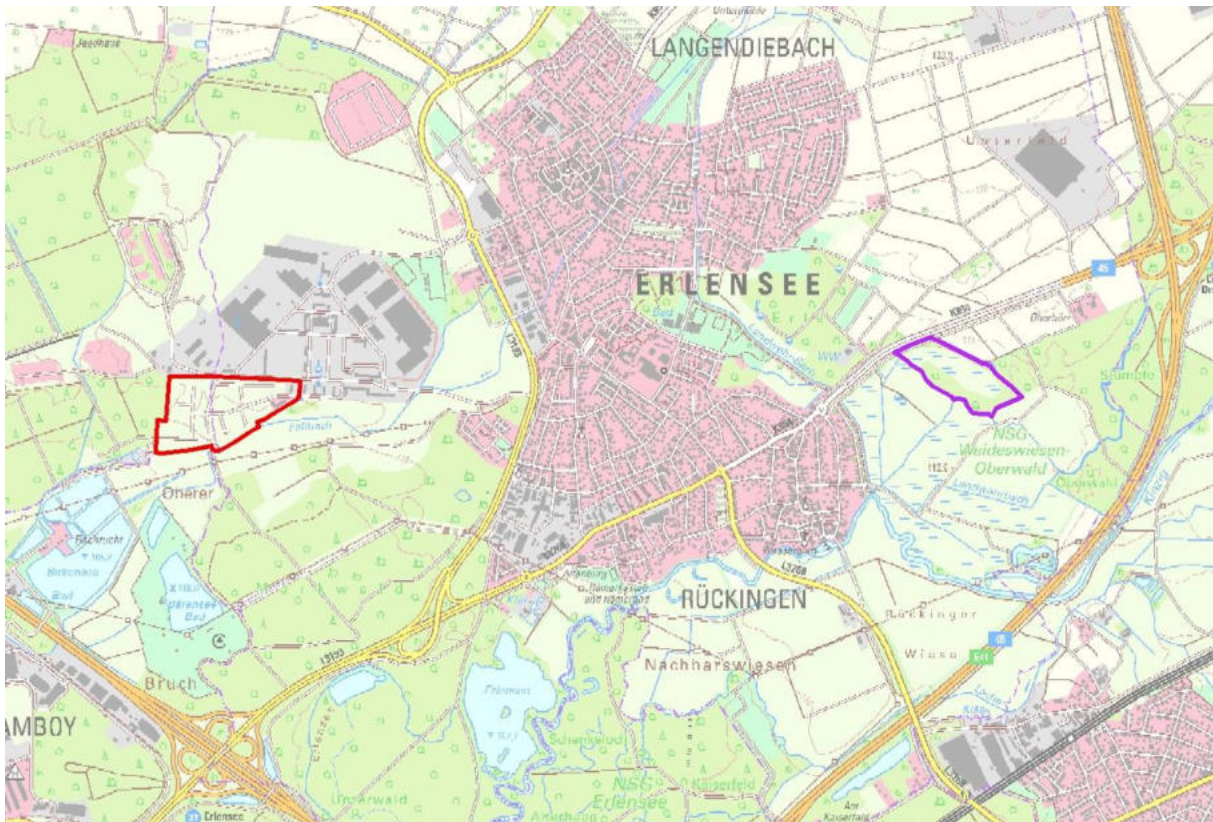


Abb. 01: Lage des Plangebiets (rot) und der CEF-Fläche Flussregenpfeifer östlich von Erlensee (lila) (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geo-information, www.hvbg.hessen.de [Daten bearbeitet])

Die vorhandene Feuchtbrache sowie insbesondere der vorhandene flache Weiher bietet mit seinen stark ausgedehnten Flachwasserzonen eine sehr gute Lebensraumeignung für den Flussregenpfeifer. Ebenfalls bieten die flachen Uferzonen eine Eignung zur Anlage von Brutplätzen in Form von Kiesinseln. Mit den ausgeprägten Flachwasserbereichen und dem angrenzenden Feuchtgrünland mit weiteren Gewässerstrukturen stellt der Bereich bereits gegenwärtig mit hoher Wahrscheinlichkeit ein hochwertiges Nahrungshabitat dar und kann durch die Anlage von Brutplätzen in seiner Gesamtheit weiter verbessert werden.

Südlich grenzt an die Flachwasserzonen des Stillgewässers ein ausgedehntes sekundäres Großseggenried (Magnocaricion) mit bultigem Wuchs und binsenreichem Übergangsbereich mit Flatter-Binse (*Juncus effusus*) an. In diesem Bereich sind noch vereinzelt abgängige Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) sowie stehendes Totholz vorzufinden. Die Lücken zwischen den Bulten sind insbesondere von Sumpflabkraut (*Galium palustre*) überwachsen. In den dauernassen Schluten findet sich u.a. Gewöhnlicher Wasser-Hahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*).

Nach Süden setzt sich das Großseggenried im Unterwuchs des aufgelichteten Erlen-Sumpfwalds (Alnion-Verband) fort. Die älteren Bäume im Dominanzbestand der Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) zeigen geringfügig Ausbildung von Adventivwurzeln. Die süd-östlichen Ausläufer der waldbestandenen Bereiche setzen sich als Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald der Auen (Stellario-Carpinetum) fort. Im Süden des Gebiets werden die Gehölze von feuchtem Wirtschaftsgrünland abgelöst. Hier findet eine Verzahnung von seggen- und binsenreichen Nasswiesen mit feuchten Ausbildungen der Glatthaferwiesen (Arrhenatherion-Verband) statt.

Im Folgenden werden die durchzuführenden CEF-Maßnahmen detailliert aufgeführt. Für den Verlust von drei Brutrevieren sind im Rand- bzw. Flachwasserbereich des Weihers in gewissem Abstand zu den Gehölzstrukturen mindestens drei Kiesinseln als Bruthabitate zu schaffen.

Der Verlust der Brutreviere im Eingriffsbereich ist nach fachlicher Vorgabe mindestens in gleicher Anzahl auszugleichen. Die Größe der Kiesinseln bzw. -flächen hat gemäß Artenhilfskonzept von MALTEN & WERNER (2015) sowie dem Leitfaden CEF-Maßnahmen des LANDESBETRIEB MOBILITÄT (LBM) RHEINLAND-PFALZ (2021) mindestens 100 m² zu betragen.

Da es sich bei der CEF-Fläche um eine sehr hochwertige Fläche im Naturschutzgebiet mit geschützten Biotoptypen handelt und sich die Maßnahmedurchführung als sehr aufwändig gestaltet (Dicke der Kiesschicht, Nässe, Befahrbarkeit, Einschränkung Brutzeit etc.) wurde der Ausgleich auf dem Niveau von 1:1 (Verlust Brutstätten / Ausgleich) belassen. Aufgrund des bereits gegenwärtig sehr hochwertigen Gebiets, insbesondere als hervorragendes Nahrungshabitat, kann aus fachgutachterlicher Sicht auf die Anlage weiterer, über den Mindestausgleich hinausgehender, Kiesinseln bzw. Brutplätze verzichtet werden.

Eine gemeinsame Flächenbegehung mit Zusicherung der Verfügbarkeit und Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahmen erfolgte mit dem für das Naturschutzgebiet zuständigen Herrn André Balke vom Regierungspräsidium Darmstadt sowie Hessenforst am 21.01.2026. Die Anlage erfolgt im Hinblick auf das sehr hochwertige Gebiet in möglichst schonender Ausführung bei Frost oder starker Trockenheit sowie außerhalb der Hauptbrutperiode der Avifauna.

CEF-Maßnahmen für den Flussregenpfeifer

- Entnahme von Einzelgehölzen

Entnahme von insgesamt fünf kleineren Einzelgehölzen (Stammdurchmesser max. 20, alle abgängig) im Bereich des Gewässerrands zur Optimierung der Brutplätze des Flussregenpfeifers und Verhinderung von Kulisseneffekten im Bereich der anzulegenden Bruthabitate.

Die Arbeiten haben händisch bzw. motomanuell ohne Eingriff in den Boden zu erfolgen. Das anfallende Holz an markierter (trockener) Stelle im Gebiet zu Totholzhaufen aufzuschichten.

Zeitraum: 01. Oktober bis 28./29. Februar

- Anlage von Kiesflächen bzw. -inseln als Brutplatz

Anlage von drei Kiesflächen mit einer Größe von mindestens 100 m².

Die Höhe der Kiesauflage hat mindestens 30 cm zu betragen.

Unter die Kiesauflage ist ein nicht durchwurzelbares, natürlich Unkrautvlies einzubauen

Einrahmen der Kiesfläche mit Baumstämmen oder Vergleichbarem zur Sicherung des Schüttguts.

Material: Runder Rhein- bzw. Grobkies

Korngröße: ca. 10 - 30 mm

Anlage auf vorher markiertem Bereich.

Zeitraum: Januar bis Ende Februar Anlage

H.1.2. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Da keine Realisierung des Vorhabens bei dauerhaftem Erhalt des kompletten Lebensraumes der Feldlerche möglich ist, lässt sich die Planung unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG nur realisieren, wenn Vorkehrungen getroffen werden, um die Zerstörung von wiederkehrend genutzten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglichst qualitativ auszugleichen. Diese Maßnahmen zur Steigerung der Habitatqualität verbleibender Ackerflächen sind im Verbreitungsgebiet der lokalen Population durchzuführen.

Eine Realisierung der Planung ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG setzt zudem voraus, dass durch die Baumaßnahmen keine Nester und Gelege zerstört und keine noch nicht mobilen Jungvögel getötet werden (was auf alle Vogelarten zutrifft, nicht nur auf die Feldlerche). Diese direkte Gefährdung der Vögel und ihrer Gelege lässt sich durch Bauzeitenregelungen ausschließen.

Die indirekte Betroffenheit feldbrütender Vogelarten setzt zur Vermeidung des Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraus, dass die lokale Population in ihrem aktuellen Erhaltungszustand weiterhin bestehen und der Verlust an Fortpflanzungsstätten kompensiert werden kann.

Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass im Zuge der Realisierung des Vorhabens geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine negative Beeinträchtigung der lokalen Population der Feldlerche entgegenzuwirken und deren Erhalt zu sichern ist. Diese Maßnahmen sind zeitlich vor bzw. parallel zur Beseitigung der aktuellen Fortpflanzungsstätten durchzuführen, um ein Ausweichen der Tiere zu gewährleisten. Ebenfalls müssen die Maßnahmen bei Verlust der Fortpflanzungsstätten vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden, so dass kontinuierlich qualitativ und quantitativ ausreichende Brutmöglichkeiten vorhanden sind.

Als fachlich anerkannte Kompensationsmaßnahmen für feldbewohnende Arten gelten sogenannte produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK). Die produktionsintegrierte Kompensation ermöglicht aus naturschutzfachlicher Sicht die Förderung gefährdeter Tierarten (und Pflanzenarten) des Offenlandes bei Integration der Maßnahmen in die Betriebsabläufe landwirtschaftlicher Betriebe. Ertragsverluste oder höhere Bewirtschaftungskosten, die aus den Naturschutzmaßnahmen resultieren, werden vom Eingriffsverursacher finanziell ausgeglichen.

Das Konzept der Produktionsintegrierten Kompensation ermöglicht es, ohne Beeinträchtigung benachbarter Nutzungen temporäre Trittsteinbiotope und Refugiallebensräume auch in intensivst landwirtschaftlich genutzten Gemarkungsbereichen einzurichten, die normalerweise für Maßnahmen der Eingriffskompensation bzw. spezieller Artenschutzmaßnahmen nicht

zugänglich sind. Von den Maßnahmen profitieren die Arten der Agrarlebensräume (Agrotopen), die sehr häufig von Eingriffen betroffen sind, jedoch von den klassischen Kompensationsmaßnahmen wie Umwandlung in Dauergrünland, Anlage von Streuobstbeständen und Gehölzen sowie Aufforstung nicht oder nicht in erforderlichem Maß gefördert werden. Zudem profitieren zahlreiche Arten der strukturreichen und extensiv genutzten Feldflur, die in der modernen Agrarlandschaft keine geeigneten Lebensbedingungen mehr vorfinden bzw. nicht mehr in der ausreichenden Größe. Bekannte Arten sind bspw. Feldhamster, Feldhase, Feldlerche, Rebhuhn und verschiedene Ackerwildkräuter.

Fakten Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen:

- Im Bebauungsplan sind Pfandflächen festzusetzen, welche qualitativ und quantitativ zur Erfüllung der Verpflichtung von CEF-Maßnahmen geeignet sind
 - Maßnahmen müssen über die gute fachliche Praxis hinausgehen
 - Maßnahmen können oder (je nach Typ) sollen auf wechselnden Flächen erfolgen
 - Sicherung in Form einer vertraglichen Regelung (z.B. Gestattungsvertrag)
 - Maßnahmen möglich, die nicht zu einem dauerhaften Verkehrswertverlust der betroffenen Flächen führen
- Primär Förderung von Arten der Feldflur

Fakten Ackerbrache / Staudenflur:

- Begrünung durch Selbstberasung
- Entwicklung mehrjähriger Brachen mit turnusgemäßer Bodenbearbeitung mindestens vierjährlich
- Turnusgemäße Bodenbearbeitung vierjährlich, nicht vor September
- Hierdurch Wechsel unterschiedlich alter Brachestadien von einjährig bis vierjährig
- Mulchen jeder Bewirtschaftungseinheit im Jahr vor dem Umbruch im Herbst
- Anschließend Bodenbearbeitung durch Grubbern und Eggen oder Fräsen
- Verzicht auf Biozide und Düngung
- Auch bei einer Rotation der Flächen im Rahmen der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen sind mindestens drei Viertel der Gesamtfläche als mehrjährige Brachen (maximal vierjährige) anzulegen, wobei sich nach der Erstanlage dauerhaft mindestens zwei Drittel der Flächen mindestens im zweiten Brachejahr und mindestens ein Drittel der Fläche mindestens im dritten Brachejahr befindet.

Fakten Bunt- und Schwarzbrache

- Buntbrachen werden mit heimischen Wildkräutern und Wildblumen zertifizierter Herkunft eingesät
- Breite zwischen 5 und 10 m
- Anlage für zwei bis vier Jahre
- Pflege turnusgemäß über ca. die Hälfte der Fläche

- Schwarzbrachestreifen werden durch Offenhaltung des Bodens (Grubber / Fräse) angelegt
- Schwarzbrachestreifen sind ca. 3 m breit und werden neben Buntbrachen angelegt
- Es entsteht eine Kombination aus Bruthabitat (Buntbrache) und Nahrungshabitat (Schwarzbrache)
- Kein Einsatz von Pestiziden oder Düngern
- Anlage auf trockenen Standorten

Fakten Blühflächen:

- Ansaat einjähriger und mehrjähriger Mischungen möglich
- Saatgut muss die Anforderungen des § 40 BNatSchG an die Indigenität des genetischen Ursprungs erfüllen
- Verzicht auf Biozide und Düngung
- Turnusgemäßer Umbruch mit Nachsaat in vierjährlichem Turnus.
- Mulchen des Blühstreifens im Spätherbst (Oktober).

Fakten Fräsflächen / Lerchenfenster:

- Anlage von Lerchenfenstern in Form von Fräsflächen innerhalb der höherwüchsigen Vegetation von zwei- bis vierjährigen Brachen
- Mindestgröße 20 m²
- Mindestens zwei bis drei Fräsflächen/ha (LAUX, 2015)
- Anlage der Fräsflächen im Herbst
- Vorbereitend Mulchen der Vegetation auf der Fräsfläche nicht vor Anfang September
- Anlage der Fenster zwischen den Fahrgassen
- Mindestabstand zum Feldrand 25 m

Als Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche eignen sich insbesondere Ackerbrachen, Ackerrandstreifen, Blühstreifen und Lerchenfenster. Für die Schaffung von Brut- und Nahrungsplätzen sind die sogenannten Lerchenfenster empfehlenswert. Diese stellen Fehlstellen in Getreideschlägen dar und bieten der Feldlerche optimale Lande- und Orientierungsbedingungen. Ihre Nester baut die Art im umliegenden Getreide. Bei der Durchführung Maßnahmen ist auf folgende Randbedingungen zu achten (LBM 2021):

Vorgaben Ausgleichsbedarf Feldlerche

Bei Ausgleich auf einer größeren zusammenhängenden Fläche ist prinzipiell je vollständige 10.000 m² ein Revierplatz der Feldlerche anrechenbar. Mit entsprechender Auswahl und Qualität der Kompensationsmaßnahmen und -fläche kann die Fläche auf 5.000 m² pro Revierplatz reduziert werden (LBM, 2021). Hierzu ist eine parallele Anlage mehrerer 10 bis 12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brachflächen erforderlich. Bei Realisierung der genannten Streifen unterschiedlicher Einsaat und Bewirtschaftung kann der Verlust pro Feldlerchenrevier auf 5.000 m² reduziert werden.

Zum Ausgleich des Verlusts des Feldlerchenreviers im Plangebiet wird somit eine Fläche von 5.000 m² in Form von abwechselnd angelegten Blühwiesen bzw. Staudenfluren und Ackerbrachen auf ehemals intensiv genutzten Ackerflächen angelegt.

Die Maßnahmen dienen der Sicherung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng bzw. europarechtlich geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG, um die Einhaltung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Die geplante Kompensation ist mit einem versierten Ornithologen sowie mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Vorgaben zur Auswahl geeigneter Flächen für die Feldlerche

- Min. 50 m Abstand zu Feldhecken, kleineren Gehölzgruppen, Baumreihen und Feldgehölzen
- Min. 160 m Abstand zu geschlossenen Gehölz- und Baumbeständen
- Min. 50 m Abstand zu Einzelgebäuden
- Min. 100 m Abstand zu Siedlungen und Stadträndern
- Min. 50 m Abstand zu stark befahrenen Straßen
- Min. 50 m Abstand zu Hochspannungsleitungen mit einer Masthöhe von bis zu 40 m
- Min. 100 m Abstand zu Hochspannungsleitungen mit einer Masthöhe von 40 bis 60 m
- Min. 150 m Abstand zu Hochspannungsleitungen mit einer Masthöhe von über 60 m
- Hanglage nur im oberen (übersichtlichen) Bereich

CEF- bzw. PIK-Flächen Feldlerche

Es stehen aufgrund der Zeitschiene noch keine Flächen für die Durchführung der PIK-Maßnahmen fest. Aktuell liegt der Fokus auf der Akquisition einer Pfandfläche für die Maßnahmen.

PIK-Maßnahmen Feldlerche

Die jeweiligen Maßnahmen auf der bzw. den PIK-Flächen werden anhand der Ansprüche der Feldlerche in Verbindung mit der Größe und Lage der verfügbaren Flächen festgelegt. Da zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Flächen zur Verfügung stehen kann die dezidierte Maßnahmenplanung noch nicht erfolgen.

Folgende Maßnahmen für die Feldlerche sind jedoch möglich und förderlich:

- Standorte für PIK-Maßnahmen sollten nicht vernässt sein
- Entwicklung einer Ackerbrache mit vierjährlichem turnusgemäßem Wechsel der Bodenbearbeitung
- Einarbeitung von Lerchenfenstern / Fräsflächen in einer Ackerbrache oder im genutzten Getreideacker mit einer Mindestgröße von 5m x 4m (ca. 20 m²)
- Offenhaltung der Lerchenfenster / Fräsflächen einmal jährlich außerhalb der Brutzeit
- Kombinierte Anlage von Buntbrachen (Einsaat mit heimischen Wildkräutern, 5 bis 10 m Breite) als Bruthabitat sowie Schwarzbrachen (Offenhaltung des Bodens, ca. 3 m Breite) als Nahrungshabitat

- Anlage von Blühstreifen in Verbindung mit Ackerbrachen
- Pflege bei allen Maßnahmen ausschließlich außerhalb der Brutzeit

H.1.3 Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bebauung

Eine Bebauung des Brachegrundstücks trotz des (temporären) Vorkommens der streng bzw. europarechtlich geschützten Arten Flussregenpfeifer und Feldlerche sowie weiterer geschützter Vogelarten setzt voraus, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der vorkommenden Tiere (Erhebliche Störungen, Töten von Individuen, sowie Zerstörung von Gelegen) während der Brutzeit möglichst vermieden werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 darf sich auch bei Umsetzung der Maßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöhen.

Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass im Rahmen der Bebauung ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der Individuen der vom Vorhaben betroffenen Arten zu ergreifen sind.

- **Baufeldrodung außerhalb der Brutzeit**

Beseitigung von Gehölzbeständen und höheren Gras-Kraut-Beständen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar

Bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten während der Brutplatzwahl und Brutzeit (März bis September) durch wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März in engmaschigen Turnus unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln. Ggf. sind weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelbruten erforderlich.

H.2 Monitoring Flussregenpfeifer

Um die Effizienz der durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten und ggf. negativen Entwicklungen gegensteuern zu können erfordert die Betroffenheit des streng geschützten und in Hessen vom Aussterben bedrohten Flussregenpfeifers ein Monitoring durch entsprechend geschultes Personal.

Das Monitoring wird nach Anlage der Ersatzbrutplätze bzw. des Ersatzbruthabitats über einen Zeitraum von zunächst drei Brutperioden durchgeführt. Sollte nach Ablauf dieser Zeit ersichtlich werden, dass noch keine gesicherten Erkenntnisse über den Erfolg der Maßnahmen sowie Populationserhalt der Art vorliegen, wird der Zeitraum entsprechend verlängert.

Das Monitoring erfolgt im Rahmen einer Revierkartierung gemäß den Methodenvorgaben nach SÜDBECK et al. (2025) im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Ende Juni. Es werden mindestens drei Begehungen durchgeführt. Im Rahmen der Begehungen werden insbesondere balzende, nistmuldendrehende, brütende und warnende Altvögel sowie Familienverbände (jungeführende Altvögel) erfasst.

Das Monitoring kann beendet werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die durchgeführten CEF-Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Brutplätze sowie die Sicherung der lokalen Population in Erlensee unter Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität gelungen ist.

I. Abschließende Beurteilung

Von der geplanten Bebauung sind die streng bzw. europarechtlich geschützten Arten Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) betroffen, für welche die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unmittelbar gelten und keiner Abwägung zugänglich sind.

Der vorliegende Fachbeitrag beschreibt die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes der Populationen der Arten Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Fortpflanzungsstätten. Bei deren Umsetzung ist von der dauerhaften Gewährleistung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und dem Erhalt der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext auszugehen.

Somit ist bei Umsetzung der beschriebenen Artenschutzmaßnahmen die Realisierung der vorliegenden Planung ohne Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und ohne Zerstörung der Fortpflanzungsstätten von Flussregenpfeifer und Feldlerche und somit nach unserer fachgutachterlichen Einschätzung aus artenschutzrechtlicher Sicht ohne Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG möglich.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Maßnahmen, die zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes und zur Bereitstellung geeigneter neuer Nistplätze im räumlichen Zusammenhang mit den aktuellen Brutplätzen beider betroffener Arten erforderlich sind, dar.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und wird Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

J. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000): Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U. & LITTERSKI, B. (2012): Produktionsintegrierte Kompensation. - Berlin.
- DIETZEN, C. (2017): Feldlerche - *Alauda arvensis* (LINNAEUS, 1758). - In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). - Landau: 228-239.
- DIETZEN, C. (2016): Flussregenpfeifer - *Charadrius dubius* (SCOPOLI, 1786). - In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes - Piciformes). - Landau: 294-303.
- EUGH, 2020: Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 02.07.2020 - C-477/19.
- FLADE M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag.
- ECHING.GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr., Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ e.V. (HGON) (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. - Echzell.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT & GEOLOGIE (HLNUG) (2024): Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer), Stand September 2025 (Version 5.5.1).
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT & GEOLOGIE (HLNUG) (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*).
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV) (Hrsg.) (2009a): NATURA 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Dorf und Stadt. - Wiesbaden, 1. Aufl.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur. - Wiesbaden, 1. Aufl.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. (1975): Untersuchungen zum Verhalten des Flussregenpfeifers *Charadrius dubius* bei gestörtem und ungestörtem Brutablauf. Anzeiger der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern 14: 166 - 173.

- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. - Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN, UMWELTAMT (2023): Artenschutz bei Bauvorhaben - Ein Leitfaden für Bauverantwortliche, Planende und Bauausführende - Wiesbaden
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT (LBM) RHEINLAND-PFALZ (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz. 1. Auflage. Koblenz.
- LUKAS, A. (2022): ARTENSCHUTZ IN PLANUNGS- UND ZULASSUNGSVERFAHREN. - SCHR. R. FACHGEB. LANDSCHAFTSENTWICKLUNG / UMWELT- U. Planungsrecht Univ. Kassel 7.
- MALTEN, A. & M. WERNER (2015): Artenhilfskonzept für den Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius* SCOPOLI, 1786) in Hessen. - Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Dreieich. 83 S
- NATURGUCKER (2025): Meldedaten Flussregenpfeifer im Main-Kinzig-Kreis in den Jahren 2012 bis 2021. Abgerufen am 15.12.2025
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT; INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DER WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER & AG ANGEWANDTE LANDSCHAFTSÖKOLOGIE / ÖKOLOGISCHE PLANUNG (2022): Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen. Umsetzungshandbuch für die Praxis. - Münster, 3. Aufl.
- SÖHNLEIN, B. (2011a): Europäisches Naturschutzrecht in der Planungs- und Genehmigungspraxis, Teil I. - Recht d. Natur Schnellbrief **164**: 2-6.
- SÖHNLEIN, B. (2011b): Europäisches Naturschutzrecht in der Planungs- und Genehmigungspraxis, Teil II. - Recht d. Natur Schnellbrief **165**: 14-16.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON; C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT, (HRSG.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- VIRIDITAS (2025): Stadt Erlensee - Bebauungsplan 'Fliegerhorst 0,5'. Artenschutzrechtliche Beurteilung. - Gutachten im Auftrag des Zweckverbands Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach. Erlensee
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

K. Fotodokumentation

Eine ausführliche Dokumentation der Eingriffsfläche findet sich in VIRIDITAS (2025)



Bild 01: Flussregenpfeifer auf den Brutflächen im Plangebiet



Bild 02: Flussregenpfeifer im Plangebiet bei der Nahrungssuche



Bild 03: Weiterer Flussregenpfeifer im Plangebiet



Bild 04: Feldlerche im Plangebiet



Bild 05: Blick nach Osten auf das Feuchtgebiet



Bild 06: Für den Flussregenpfeifer als Bruthabitat optimierbare (Kiesinseln), ausgeprägte Flachwasserzonen



Bild 07: Weitere Flachwasserbereiche im Gebiet



Bild 08: Angrenzende Brauchwaldstrukturen mit ausgeprägten Binsen- und Seggenbeständen



Bild 09: Weiteres von den Wasserbüffeln beweidetes extensives Feuchtgrünland



Bild 10: Weitere Gewässerstrukturen im Gebiet



Vogelarten mit Brutnachweis

-  Feldlerche (*Alauda arvensis*)
-  Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

 Bruthabitate Flussregenpfeifer

Sonstige Darstellungen

 Plangebiet

**Stadt Erlensee
Fliegerhorst**

**Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag**

Karte 1: Nachweise und Lebensräume

Maßstab: 1:1.250 Stand: 04.02.2026
Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M.Sc. Christoph Nohles



viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info

